

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen der ViWA GmbH zur ETWT

Stand: 01/ 2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für die ETWT Messe Trinkwasertagung der ViWA GmbH (im Folgenden: „Veranstalter“) und sind dem Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Messeteilnehmer (im Folgenden: „Aussteller“) zu Grunde gelegt.
- (2) Aussteller kann nur ein Unternehmer sein.
- (3) Für die Messe gelten ausschließlich diese allgemeinen Veranstaltungsbedingungen. Andere Veranstaltungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Art der Messe

- (1) Die Messe findet grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) Dem Veranstalter obliegt es jedoch die Messe virtuell abzuhalten.
- (3) Virtuell bedeutet, dass die Tagung ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Veranstalter, Aussteller und Besuchern stattfindet, sondern die Beteiligten im Rahmen der Ausstellung die Möglichkeit eingeräumt wird, ausschließlich unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere Nachrichten oder Online-Chats (auch Video), miteinander interagieren können.
- (4) Im Falle einer virtuellen Messe findet § 13 entsprechend Anwendung, da diese besonderen Regelungen nur bei einer virtuellen Messe zum Tragen kommen. Bestimmungen, die ausschließlich den Ablauf bei Präsenzveranstaltung regeln, wie z.B. § 7, finden sodann keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss; Inhalt des Vertrags; Zuweisung Standplatz

- (1) Inhalt des Vertrags zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller ist die für den Messezeitraum erfolgende Miete eines Teilbereichs des Veranstaltungsorts, welcher dem Aussteller als Standbereich zugewiesen wird.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt durch Anmeldung eines Standes online zur Veranstaltung durch den Aussteller und Bestätigung in Textform der Standanmeldung durch den Veranstalter. Solange die Standanmeldung nicht in Textform bestätigt worden ist, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Die zu zahlende Miete einschl. weiterer Kosten ergibt sich aus der Anmeldung.
- (4) Die Leistungspflicht des Veranstalters beschränkt sich auf die Bereitstellung des Standplatzes und den Grundriss (bestellte Abgrenzungswände), der über den Messebauer auch erweitert werden kann. Das Bereitstellen von Messemöbeln ist nicht Bestandteil der Leistungspflicht des Veranstalters. Diese sind vom jeweiligen Aussteller selbst beizubringen oder beim Messebauer auf eigene Kosten zu bestellen und selbständig nach den Vorgaben des Veranstalters aufzubauen. Insbesondere sind behördliche und gesetzliche Vorschriften (z.B. zum Brandschutz, Hygiene) zu beachten.

- (5) Der Veranstalter entscheidet über die Platzeinteilung.
- (6) Es besteht die Möglichkeit für das Standpersonal des jeweiligen Ausstellers, sich während der beiden Messetage und während der Ausstellungszeiten aus der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Verpflegung kostenlos zu bedienen. Genaue Informationen werden hierzu durch den Veranstalter während der Messe kommuniziert.

§ 3 Zahlung und Stornierung

- (1) Nach erfolgter Bestätigung der Standanmeldung erhält der Aussteller vom Veranstalter die Rechnung über die Standgebühren einschl. ggf. zusätzlicher Kosten und Gebühren nach Vereinbarung (im Folgenden: „Standgebühren“).
- (2) Die Standgebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu überweisen.
- (3) Besteht nicht die gesetzliche Möglichkeit sich unentgeltlich vom Vertrag zu lösen, kommt eine Stornierung – außer bei Widerruf der Buchung bei Verschiebung der Messe (vgl. § 4 Abs. 1 und § 11) – nur noch gegen Entrichtung von folgender Stornogebühren in Betracht:

a) Nach Rechnungslegung (Datum) der Rechnungslegung:	50 % der Standgebühren
b) bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn:	70 % der Standgebühren
c) ab 4 Wochen bis Veranstaltungsbeginn:	100 % der Standgebühren

§ 4 Pflichten des Ausstellers

- (1) Der Aussteller ist selbst für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter von sämtlichen von ihm ausgewählten Messeinhalte verantwortlich. Der Veranstalter nimmt eine derartige Überprüfung nicht vor. Nichtsdestotrotz besteht für den Veranstalter das Recht, Messeinhalte, die gegen geltendes Recht verstoßen, die Rechtsgüter Dritter verletzen oder beeinträchtigen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar und unangemessen sind, unverzüglich und ohne jegliche Rücksprache mit dem Aussteller unzugänglich zu machen. In einem solchen Fall ist der Aussteller unverzüglich und in Textform über das Vorgehen des Veranstalters zu informieren. Der Veranstalter wird diese Maßnahmen einstellen, wenn der Aussteller ihm gegenüber nachweisen kann, dass vertragsgemäße Zustände hergestellt wurden oder der Zustand als solcher vertragsgemäß war.
- (2) Für den Fall, dass dem Veranstalter Aufwendungen, Schäden oder sonstige Nachteile aufgrund einer Verletzung von Absatz 1 entsteht, so wird ihn der Aussteller davon freistellen und diese ausgleichen.
- (3) Der Aussteller ist zur fortlaufenden Prüfung der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte verpflichtet. Erkennt er einen Fehler in der Darstellung des Veranstalters, so ist er verpflichtet unverzüglich den Veranstalter darauf hinzuweisen.
- (4) Ferner ist der Aussteller verpflichtet, die bereit gestellten Inhalte während der Dauer der Messe verfügbar zu halten. Dies gilt nicht in einem Fall von Absatz 1.

- (5) Störungen der vertraglichen Leistungsbeziehung hat der Aussteller dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Rücktrittsrecht des Veranstalters und Kosten bei Absage/Verschiebung der Messe

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe abzusagen oder zu verschieben, wenn der Durchführung ein behördliches Verbot entgegensteht, auf Grund höherer Gewalt eine Durchführung nicht möglich ist oder auf Grund behördlicher Anordnungen wie etwa Infektionsschutzmaßnahmen die Durchführung der Messe erheblich erschweren oder unmöglich machen.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, bei behördlichen Einschränkungen bzw. behördlichen Anordnungen (z.B. auf Grund von Maßnahmen gegen die Ausbreitung einer Pandemie) die Teilnehmerzahl der Aussteller nach eigener Auswahl zu reduzieren.
- (3) Tritt ein Fall aus Abs. 1 oder Abs. 2 ein, ist der Veranstalter verpflichtet, unverzüglich alle Aussteller bzw. alle betroffenen Aussteller und Messteilnehmer vom Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung bzw. der Absage zu informieren.
- (4) Bei einer Verschiebung der Messe auf einen anderen Zeitpunkt und/oder Ort wird der Veranstalter – soweit dies möglich ist – den Ausstellern einen Ersatztermin bzw. einen Ersatzort für die Messe mitteilen.
Die Standanmeldung und der zugewiesene Standbereich behalten für einen Ersatztermin ihre Gültigkeit. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nicht. Im Falle eines neuen Veranstaltungsortes obliegt es dem Veranstalter, die zugewiesenen Messebereiche an die neue Örtlichkeit anzupassen.
- (5) § 3 Abs. 3 gilt für den jeweiligen Ausweichtermin oder -ort entsprechend.
- (6) Im Falle einer Verschiebung der Messe, findet § 11 Anwendung.
- (7) Bei Absage der Messe und im Fall des Abs. 2 stehen dem Aussteller gegen den Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu. Die bereits entrichteten Standgebühren werden abzüglich der dem Veranstalter bereits entstandenen Kosten für die Vorbereitung und Planung der Messe (maximal jedoch 20% der Standgebühren) zurückbezahlt.

§ 6 Teilnahmeverbot bei Präsenzmesse

- (1) Personen, die sich in einem Zeitraum von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in einem amtlich ausgewiesenen Pandemie-Risikogebiet aufgehalten haben oder in diesem Zeitraum Kontakt mit einer mit einem Krankheitserreger, welcher zu behördlichen Anordnungen wie z.B. Kontaktverbot oder Ausgangsbeschränkungen führt, infizierten Person hatten, kann die Teilnahme und der Zugang zur Veranstaltung untersagt werden.
- (2) Die Teilnahme ist auch dann untersagt, wenn die Person Krankheitssymptome aufweist, die auf eine Ansteckung mit einem Krankheitserreger hindeuten (wie z.B., aber nicht ausschließlich Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Hautausschlag), welcher zu behördlichen Anordnungen wie z.B. Kontaktverbot oder Ausgangsbeschränkungen führt.

§ 7 Auf- und Abbau der Messestände

- (1) Der Aufbau der Messestände erfolgt am 1 Tag vor Messedatum von ca. 14 Uhr bis 19 Uhr. Im Falle von § 4 Abs. 4 wird ein neuer Termin bekanntgegeben.
- (2) Der Abbau der Messestände erfolgt am gleichen Tag des letzten Messetages ab 16 Uhr. Im Falle von § 4 Abs. 4 wird ein neuer Termin bekanntgegeben.
- (3) Der Auf- und Abbau der Messestände ist nur zu den vorgenannten Zeiten zulässig.
- (4) Nach den bekannt gemachten Abbauzeiten durch den Aussteller zurückgelassene Gegenstände können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden und nach Wahl des Veranstalters eingelagert oder entsorgt werden, ohne dass dem Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
- (5) Die Adresse für die Anlieferung der Messestände und -möbel ist die Mehrzweckhalle Hawangen, Ziegeleiweg 26, 87749 Hawangen. Ansprechpartner ist Herr Peter Riedele, Tel.: 083327 – 969880. Im Falle eines Ortswechsels i.S.d. § 4 Abs. 3 wird ein neuer Anlieferort schnellstmöglich bekanntgegeben.
- (6) Bei Rückfragen bzgl. Auf- und Abbau ist als Ansprechpartner der Veranstalter zu kontaktieren.
- (7) Der zuständige und ausschließliche Messebauer ist die Firma „Adam Spendel GmbH, Feuerhausgasse 8, 94315 Straubing.“

§ 8 Ablauf der Veranstaltung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Messezeiten besetzt zu halten.
- (2) Den Anweisungen des Veranstalters ist stets Folge zu leisten.
- (3) Nach Ende der Veranstaltung hat der Aussteller für den vollständigen Abbau des Standes, die Entfernung von Ausstellungsgegenständen und die Reinigung des Standplatzes zu sorgen.
- (4) Der Aussteller hat vor, während und nach der Messe seinen Standbereich stets zu reinigen und vor Schäden zu schützen. Dies umfasst insbesondere die Entsorgung anfallenden Mülls sowie Verpackungsmaterials, welches im Ablauf der Veranstaltung anfällt. Dies umfasst auch Hinterlassenschaften von Messebesuchern und Personal des Ausstellers.
- (5) Entstandene Schäden am Boden oder an den bereitgestellten Trennwänden sind un- aufgefordert zu beseitigen. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen.
- (6) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Desinfektion der Kontaktflächen mit einem zur Virenbekämpfung geeigneten Desinfektionsmittel, soweit dies den zum Zeitpunkt der Messe gültigen behördlichen Hygienevorschriften und/oder Hygienekonzept entspricht.
- (7) Der Aussteller ist verpflichtet, ausreichend Handdesinfektionsmittel für sein Messepersonal sowie die Standbesucher zur Verfügung zu stellen, soweit dies den zum

Zeitpunkt der Messe gültigen behördlichen Hygienevorschriften und/oder Hygienekonzept entspricht.

§ 9 Virtuelle Messe

Vertragsgegenstand | Ablauf der Messe | Pflichten d. Veranstalters

- (1) Trifft der Veranstalter die Entscheidung die Messe virtuelle abzuhalten, findet dies ausschließlich online statt. Sie ist unter der Domain www.etwt-online.de online abrufbar. Auf dieser Domain haben die Aussteller die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen, insbesondere zu Werbezwecken, zu bewerben und mit den Besuchern über eine Chat- bzw. Video-Funktion in Kontakt zu treten.
- (2) Vertragsgegenstand ist das entgeltliche Bereitstellen eines Online-Zugangs durch den Veranstalter an den Aussteller zum virtuellen Messeraum.
- (3) Die Leistungspflicht des Veranstalters beschränkt sich auf die Bereitstellung eines Zugangs, sodass sich der Aussteller in das Portal einloggen kann.
- (4) Der Veranstalter entscheidet über die Platzzuweisung des Ausstellers auf dem Portal.
- (5) Der Veranstalter bietet dem Aussteller im Rahmen des Messezeitraums die Möglichkeit auf der online-Plattform einen virtuellen Stand einzurichten, zu bewerben und mit Besuchern über eine eingerichtete Video-/Chat-Schnittstelle in Kontakt zu treten. Daneben besteht die Möglichkeit auf dem eingerichteten Stand einen Fachvortrag über die eigenen Produkte abzuhalten.
- (6) Der Veranstalter garantiert eine Verfügbarkeit der Messe zu 95 %. Wird diese Verfügbarkeit nicht erreicht und basiert dies auf einem Umstand, den der Veranstalter zu vertreten hat, so kann der Aussteller die Vergütung angemessen mindern. Ein Recht zur Minderung besteht nicht, wenn die Nichtverfügbarkeit nur unerheblich war.

§ 10 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Es gelten die nachfolgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- (2) Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Gegenüber Unternehmern übernehmen wir für öffentliche Aussagen des Herstellers bzw. sonstigen Werbeaussagen keine Haftung.
- (5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die von den Ausstellern eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenstände.
- (6) Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss einer Versicherung für die eingebrachten Gegenständen insbesondere des Ausstellungsmaterials, verpflichtet.

- (7) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Verluste etc., die während der Veranstaltung, während der Auf- und Abbauzeiten oder während des An- und Abtransports auftreten.
- (8) Soweit Dritten (z.B. Besuchern) Schäden entstehen, die auf ein schuldhaftes Verhalten der Aussteller, z.B. durch eine mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts, zurückzuführen sind, sind im Verhältnis zu Dritten die Aussteller alleinig zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (9) Jeder Aussteller haftet für Schäden, die durch Besucher seines Messetandes im zugewiesenen Messebereich entstehen.
- (10) Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Mitarbeiter des Veranstalters, Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen.
- (11) Das Produkthaftungsgesetz und Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und -begrenzungen unberührt.

§ 11 Einhaltung des Hygienekonzepts

- (1) Die Einhaltung eines ggf. vorgegebenen Hygienekonzepts ist für den Aussteller, sein Messepersonal und seine Besucher verpflichtend.
- (2) Bei Nichteinhaltung des Hygienekonzepts kann der Veranstalter den Aussteller der Messe verweisen, § 10 Abs. 2 und 3.

§ 12 Hausrecht

- (1) Der Veranstalter übt das Hausrecht über die Veranstaltung aus.
- (2) Er hat das Recht, Teilnehmende, die ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen, insbesondere Reinigungs- und Hygienekonzepte nicht einhalten, der Messe zu verweisen. In diesem Fall ist der Stand unverzüglich zu schließen und das Messegelände zu verlassen. Die Verpflichtung zur Standräumung gem. § 6 bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle einer Verweisung i.S.d. Abs. 2 ist ein Rückzahlungsanspruch der Standgebühren gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

§ 13 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

- (1) Im Falle des § 4 Abs. 1 (nur bei Verschiebung der Messe auf einen anderen Termin), ist der Aussteller berechtigt, den Vertrag über die Miete eines Standplatzes binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt mit Bekanntgabe des neuen Messetermins.
- (3) Im Falle eines wirksam erklärten Widerrufs nach Abs. 2, erhält der Aussteller seine gesamte Standgebühr zurückerstattet.

Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche – bei Verschiebung der Messe – gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

- (4) Im Falle des Abs. 1 ist der Widerruf in Textform zu richten an:

ViWA GmbH

Lucknerstrasse 1,

DE-93413 Cham

oder per e-mail an:

info@vi-wa.org

- (5) Ein über den Abs. 1 hinausgehendes Widerrufsrecht des Ausstellers ist ausgeschlossen.

§ 14 Rechte und Lizenzen

- (1) Der Aussteller räumt dem Veranstalter ein weltweit gültiges, einfaches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den zur Verfügung gestellten Inhalten, insbesondere geschützter Marken, Logos und sonstigen rechtlich geschützten Inhalten des Ausstellers ein.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst dabei insbesondere Speicherung, Digitalisierung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und sonstige Bearbeitung, soweit dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Aussteller verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzanforderungen eigenverantwortlich einzuhalten. Dies betrifft neben Abschluss und Ausführung dieses Vertragsverhältnisses auch alle eigenen Verarbeitungszwecke, sofern diese im Zusammenhang mit der virtuellen Messe des Veranstalters stehen.
- (2) Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet auch der Veranstalter personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken und ist daher selbst zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Der Veranstalter verweist auf die zentralen Datenschutzinformationen. Diese können unter www.etwt-online.de eingesehen werden.
- (3) Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mündlich getroffenen Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie in Textform bestätigt werden.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Erfüllungsort ist Waldmünchen. Gerichtstand ist für Kaufleute nach dem HGB Waldmünchen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(5) Abweichende Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.